OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-651689/2/FP**

Datum: **Linz, 19. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A U, geb. x4, H x, x L gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Februar 2020, GZ: FE-281/2020, NSch 97/2020, PAD 20/325114/002/VW, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung (inkl. EWR-Lenkberechtigung/Führerschein) des Beschwerdeführers (Bf) für die Dauer von 4 Monaten, ab dem 16. Februar 2020, dem Tag der Abnahme des Führerscheins und ordnete eine Nachschulung an. Die belangte Behörde erkannte der Beschwerde zudem die aufschiebende Wirkung ab.
In ihrer Begründung führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, der Bf habe in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,63 mg/l) ein Kraftfahrzeug gelenkt.

I.2. Gegen diesen niederschriftlichen und vom Bf am 17. Februar 2020 übernommenen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26. Februar 2020 rechtzeitig Beschwerde in der er um Rückgabe des Führerscheines oder zumindest um Verkürzung der Entziehungsdauer ersuchte. Der Bf begründete mit der Erforderlichkeit der Lenkberechtigung für seine Berufsausübung und mit finanziellen Schwierigkeiten, die sich aus dem Verlust des Führerscheins ergeben würden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 26. Februar 2020 zur Entscheidung vor und teilte mit, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht gefällt würde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung hält das Verwaltungsgericht nicht für erforderlich, da keine Sachverhaltsfragen zu klären sind und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Der Bf gesteht den relevanten Sachverhalt vollinhaltlich zu und es liegt ein rechtskräftiges Straferkenntnis vor, weshalb der Bf im Ergebnis nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung (Dauer der Entziehung) geltend macht. Er hat auch keine Verhandlung beantragt. Eine solche unterbleibt sohin gemäß § 24 Abs 1 iVm Abs 3 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 16. Februar 2020 um 04:28 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x in x L am Parkplatz nächst A x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Alkoholgehalt der Atemluft betrug 0,63 mg/l.

Mit Straferkenntnis der LPD Oö. vom 17. Februar 2020, VStV/920300320868/2020 wurde über den Bf wegen eines Verstoßes gegen § 99 Abs 1a iVm § 5 Abs 1 StVO eine Strafe von 1.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Tage) verhängt. Der Bf verzichtete diesbezüglich auf ein Rechtsmittel.

[rechtskräftiges Straferkenntnis vom 17. Februar 2020, VStV/920300320868/2020, Beschwerde]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in der Klammer angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen hat und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...]

Gemäß § 26 Abs 2 Z 4 FSG ist die Lenkberechtigung mindestens 4 Monate zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen wird.

Eine Verwaltungsübertretung gem. § 99 Abs 1a StVO begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2

Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

Gemäß § 24 Abs 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960 eine Nachschulung anzuordnen.

III.2.1. „Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Entziehung der Lenkberechtigung wegen der Begehung eines Alkoholdelikts erfüllt sind, ist die Führerscheinbehörde an eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer entsprechenden Übertretung der StVO 1960 gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, vom 17. November 2009, 2009/11/0023, und vom 26. April 2013, 2013/11/0015, sowie den B vom 8. Juli 2015, Ra 2015/11/0043)." (VwGH 21. April 2016, Ra 2016/11/0039)
Dies gilt gleichermaßen für das Verwaltungsgericht. Aufgrund des Vorliegens eines rechtskräftigen Straferkenntnisses steht die Übertretung für das Verwaltungsgericht verbindlich fest.

Demgemäß hat der Bf am 16. Februar 2020 um 04:28 Uhr unter Alkoholeinfluss im Ausmaß von 0,63 mg/l ein Kraftfahrzeug gelenkt. Wegen dieses Delikts wurde der Bf mit Straferkenntnis vom 17. Februar 2020 rechtskräftig bestraft.

Der Bf hat demnach eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG gesetzt.

Nach dem Aktenstand (Auszug Führerscheinregister) hat der Bf erstmalig ein Kraftfahrzeug in alkoholisiertem Zustand gelenkt.

Für derlei Fälle (erstmaliges Lenken in im vorliegenden Ausmaß beeinträchtigtem Zustand) sieht § 26 Abs 2 Z 4 FSG zwingend eine Mindestentzugsdauer von 4 Monaten vor.

„Die in § 26 FSG 1997 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25 FSG 1997, als die Wertung (iSd § 7 Abs. 4 FSG 1997) jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (Hinweis E 17.12.1998, 98/11/0227). [...]". (VwGH 23. März 2004, 2004/11/0008).

Die belangte Behörde hat insofern zu Recht, der zwingenden Anordnung des Gesetzes folgend, eine Entziehungsdauer von 4 Monaten festgesetzt.

Zur Reduktion eines im Gesetz vorgesehenen fixen Entziehungszeitraumes ist weder die belangte Behörde, noch das Verwaltungsgericht berechtigt, weil diesbezüglich keine Rechtsgrundlage existiert.

Eine kürzere Entziehungsdauer als 4 Monate lässt das Gesetz im vorliegenden Fall nicht zu.

III.2.2. Soweit der Bf Sorgen und finanzielle Probleme vorbringt, muss er darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Entziehung der Lenkberechtigung um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108, 8. Juli 1983, 82/11/0014) handelt. Persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166). Es handelt sich bei der Entziehung der Lenkberechtigung auch nicht um eine Strafe, sodass die finanzielle Situation des Bf bei der Bemessung der Entziehungsdauer keine Rolle spielen kann.

Die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker ist gemäß § 24 Abs. 3 FSG zwingend anzuordnen. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet, ergibt sich aus der Bestimmung des § 24 Abs. 3 6. Satz FSG.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf war es geboten, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (z. B. VwGH 20. Februar 1990, 89/11/0252).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es waren vorliegend Sachverhaltsfragen im Wege der Beweiswürdigung zu klären, die nicht verallgemeinerungsfähig sind. Die zu den relevanten Rechtsbereichen existierende Judikatur wurde im Erkenntnis ausführlich dargestellt und weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl